

Satzung zur Änderung der Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund von Art. 81 Absatz 1 Nr. 4, 47 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Der Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) vom 24.09.2020 (Amtsblatt November 2020) wird redaktionell geändert:

„§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder*
- entgegen den Geboten und Verboten des **§ 3 dieser Satzung** errichtet.“*

§ 2

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hallstadt, den 10.12.20


Thomas Söder
Erster Bürgermeister

